

**Hospizbewegung Gera e.V.**  
**Ambulanter Hospiz- und Palliativberatungsdienst**  
**- Neufassung der Vereinssatzung -**

### **§1 Zweck des Vereins**

Zweck des Vereins ist die selbstlose Förderung der Hospizidee innerhalb des Gesundheitswesens in Wort und Tat. Dabei orientiert der Verein sich an den Leitlinien für die Hospizarbeit. Dies bedeutet umfassende und liebevolle Betreuung von Schwerstkranken und Sterbenden, entsprechend ihren körperlichen, geistigen, seelischen und sozialen Bedürfnissen. Alle Maßnahmen berücksichtigen die Würde des Betroffenen und sein Recht auf Selbstbestimmung. Die Begleitung schließt Trauernde und Freunde mit ein.

Die weltanschauliche Überzeugung der Patienten und ihrer Angehörigen wird respektiert.

Der Verein ist politisch und konfessionell neutral

### **§2 Aktivitäten des Vereins**

Es gilt für uns der Grundsatz: Das Sterben wird als Teil des Lebens betrachtet, das weder verkürzt noch künstlich verlängert werden soll. Dies schließt aktive Sterbehilfe aus.

Der Vereinszweck soll insbesondere durch folgende Aktivitäten erreicht werden:

- Zusammenarbeit mit Ärzten, Geistlichen, Fach- und Pflegekräften der Sozialstationen und ambulanten Pflegedienste, Krankenhäusern, Alten- und Pflegeheimen sowie den Verantwortlichen im öffentlichen Gesundheitswesen;
- Vorbereitung, Anleitung und Führung ehrenamtlicher Hospizbegleiter;
- Trauerbegleitung für betroffene Angehörige;
- Fortbildung in der Sterbebegleitung für Mitglieder, Angehörige Schwerstkranker und Pflegepersonal
- Öffentlichkeitsarbeit und Bewusstseinsbildung zum Umgang mit Sterben, Tod und Trauer im Sinne der Hospizidee.

### **§3 Gemeinnützigkeit**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Die Mittel des Vereins einschließlich etwaiger Überschüsse dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke des Vereins verwendet werden.
4. Die Mitglieder erhalten in dieser Eigenschaft keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins oder eine Gewinnbeteiligung.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

#### **§4 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr**

Der Verein führt den Namen „Hospizbewegung Gera e.V.“ und hat seinen Sitz in Gera. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

#### **§5 Mitgliedschaft**

1. Mitglied können natürliche und juristische Personen werden.
2. Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern, Ehrenmitgliedern und fördernden Mitgliedern.
3. Personen, die sich in besonderem Maße Verdienste um den Verein erworben haben, können auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ehrenmitglieder haben die Rechte und Pflichten der ordentlichen Mitglieder. Sie sind von der Beitragszahlung befreit.
4. Mittel des Vereins: Die Mittel zur Erfüllung seiner Aufgaben erhält der Verein aus Beiträgen seiner Mitglieder, Geld- und Sachspenden, den Erträgen von Sammlungen, öffentlichen Geldern und anderen Zuwendungen.

#### **§6 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Ordentliche Mitglieder haben Stimmrecht in der Mitgliederversammlung. Jedes Mitglied hat eine Stimme.
2. Alle Mitglieder haben das Recht, dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu unterbreiten. Sie sind berechtigt, an Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Die Anträge sind schriftlich zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung einzureichen.
3. Fördernde Mitglieder begünstigen den Verein ideell oder materiell; sie haben im Verein keine Pflichten und Rechte.
4. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele des Vereins nach besten Kräften zu fördern und zu unterstützen.
5. Mitglieder, die zur Förderung des Vereinszwecks aktive Hospizarbeit leisten, können vom Verein pauschale Aufwendungsersatzleistungen bis zur Höhe der Freigrenze gemäß § 3 Satz 1 Nr. 26 EStG (derzeit 2.400,00 € im Jahr) erhalten. Näheres wird durch Beschluss des Vorstands festgelegt.

#### **§7 Beginn und Ende der Mitgliedschaft**

1. Die Aufnahme ist schriftlich zu beantragen. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Eine Ablehnung braucht nicht begründet zu werden.
2. Die Mitgliedschaft endet durch:
  - Tod
  - Austritt
  - Ausschluss
3. Der Austritt ist schriftlich zum Ende des Kalenderjahres möglich.
4. Der Ausschluss erfolgt:
  - wenn das Vereinsmitglied trotz erfolgter Mahnung mit Fristsetzung bis zu zwei Monaten mit der Bezahlung des Beitrages im Rückstand ist,
  - bei grobem und wiederholtem Verstoß gegen die Satzung oder gegen die Interessen des Vereins,

- wegen Verhaltens, das mit den Zielen des Vereins in Widerspruch steht oder dem Verein abträglich ist.
- 5. Über den Ausschluss, der mit sofortiger Wirkung erfolgt, entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit.
- 6. Vor Entscheidung des Vorstandes ist dem Mitglied unter Setzung einer Frist von mindestens zwei Wochen Gelegenheit zu geben, sich zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern. Der Ausschließungsbeschluss ist dem Mitglied unter Darlegung der Gründe durch einen eingeschriebenen Brief bekannt zu geben.
- 7. Gegen diesen Beschluss ist die Berufung in der Mitgliederversammlung statthaft. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat nach Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. In der Mitgliederversammlung ist dem Mitglied die Möglichkeit zur persönlichen Rechtfertigung zu geben. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit.
- 8. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis, unbeschadet des Anspruchs des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen. Eine Rückgewährung von Beiträgen, Sacheinlagen oder Spenden ist ausgeschlossen.

## **§8 Mitgliedsbeitrag**

1. Der Verein erhebt einen Mitgliedsbeitrag, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung für die Zukunft festgesetzt wird.
2. Der Mitgliedsbeitrag ist jeweils bis zum 31. März für das laufende Kalenderjahr zu zahlen. Im Laufe eines Kalenderjahres eintretende Mitglieder haben den anteiligen Jahresbeitrag nach Erhalt der schriftlichen Mitteilung der Aufnahme zu entrichten.
3. Der Vorstand hat das Recht, in Ausnahmefällen auf Antrag eines Mitgliedes den Jahresbeitrag ganz oder teilweise zu erlassen, ihn zu stunden oder Ratenzahlungen zu bewilligen.
4. Bei Ausscheiden aus dem Verein oder bei Erlöschen des Vereins besteht kein Anspruch auf Rückerstattung geleisteter Mitgliedsbeiträge.

## **§9 Organe des Vereins**

Die Organe sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand
3. Der Beirat

Mitglied des Vorstandes kann nur werden, wer ordentliches Mitglied bzw. Ehrenmitglied des Vereins ist. Er muss zudem ausgebildeter ehrenamtlicher Hospizbegleiter sein. Er darf nicht zugleich einer Vereinigung angehören, deren Satzungsziel in wesentlichen Punkten dem Zweck dieses Vereins widerspricht.

## **§10 Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist einmal jährlich durch den Vorstand einzuberufen.
3. Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen schriftlich einzuladen. Das Schreiben der Einladung gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.
4. Der Vorstand kann auch jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Hierzu ist er verpflichtet, wenn ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder dies unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich verlangt. In diesem Falle sind die Mitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen einzuladen.
5. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen ist.

## **§11 Aufgaben der Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

1. Wahl des Vorstandes
2. Wahl von zwei Kassenprüfern auf die Dauer von zwei Jahren. Die Kassenprüfer haben das Recht, die Vereinskasse und die Buchführung jederzeit nach Anmeldung und Absprache zu prüfen. Über die Prüfung haben sie der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.
3. Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichts des Vorstandes, des Prüfungsberichtes der Kassenprüfer und die Erteilung der Entlastung des Vorstandes.
4. Beschlussfassung über den erstellten Haushaltsplan
5. Beschlussfassung über Satzungsänderung
6. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins

## **§12 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung**

1. Den Vorsitz der Mitgliederversammlung führt der/die erste Vorsitzende, bei seiner Verhinderung der/die zweite Vorsitzende, bei Behinderung beider ein vom ersten Vorsitzenden bestimmter Stellvertreter.
2. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen, es sei denn, Gesetz oder Satzung schreiben eine andere Stimmenmehrheit vor.
3. Die Beschlussfassung erfolgt durch offene Abstimmung
4. Die Wahl der Vorstandsmitglieder und der Kassenprüfer erfolgt schriftlich, wenn ein Mitglied dies beantragt.
5. Für die Wahl der Vorstandsmitglieder und der Kassenprüfer ist die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich. Bei Stimmengleichheit ist ein zweiter Wahlgang notwendig. Im zweiten Wahlgang ist gewählt, wer die meisten gültig abgegebenen Stimmen auf sich vereinen kann. Ergibt der zweite Wahlgang abermals Stimmengleichheit, so entscheidet das Los.
6. Bewerben sich mehr als zwei Personen für die in Absatz 5 aufgeführten Ämter und erreicht keine die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, so findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, die im ersten Wahlgang die meisten gültigen abgegebenen Stimmen auf sich vereinen kann. Ergibt der zweite Wahlgang Stimmengleichheit, so entscheidet das Los.

7. Der Verlauf und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden protokolliert. Das Protokoll wird vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer unterzeichnet.

### **§13 Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus mindestens fünf, höchstens sieben Mitgliedern.
2. Der Vorstand wählt aus seiner Mitte den ersten und zweiten Vorsitzenden. Der Verein wird im Rechtsverkehr durch den ersten Vorsitzenden gemeinsam mit einem weiteren Vorstandsmitglied oder durch den zweiten Vorsitzenden in Gemeinschaft mit einem weiteren Vorstandsmitglied vertreten. Zum Vorstand gehören außerdem ein Schatzmeister/in, ein Schriftführer/in, ein Organisationsleiter und bis zu zwei Beisitzer.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
4. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, wählt der Vorstand aus dem Mitgliederkreis ein neues Vorstandsmitglied und legt der nächsten Mitgliederversammlung die Ergänzung des Vorstandes zur Abstimmung vor.
5. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins in eigener Verantwortung unter Beachtung der Gesetze und dieser Satzung. Er kann sich der Beratung von Fachleuten bedienen.
6. Jährlich finden mindestens zwei Vorstandssitzungen statt. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Vorstandsmitglieder anwesend sind.
7. Über die Sitzung ist ein Protokoll anzufertigen
8. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt.

### **§14 Beirat**

Der Vorstand kann bei Bedarf einen Beirat ernennen, der den Vorstand in seiner Arbeit berät und unterstützt.

### **§15 Satzungsänderung**

Eine Änderung der Satzung kann nur durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden. Mit der Einladung zur Mitgliederversammlung sind vorgesehene Änderungen in der Satzung bekannt zu geben. Ein Beschluss über eine Satzungsänderung bedarf der Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen.

### **§16 Vereinsauflösung, Vermögensbindung und -anfall**

1. Der Beschluss über die Auflösung des Vereins bedarf der Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen der Mitgliederversammlung.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen steuerbegünstigten Zwecks (laut Freistellungsbescheid des Finanzamtes) fällt das Vermögen des Vereins an
  - den **Thüringer Hospiz- und Palliativverband e.V.** mit dem Sitz in Erfurt, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat,

**oder**

- eine juristische Person des öffentlichen Rechts (Bund, Land, Gemeinde, Stadt) oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege, nach Möglichkeit für die selbstlose Förderung der Hospizidee gemäß §§ 1 und 2 dieser Satzung.

Die Liquidation und Verwendung des Vereinsvermögens im Sinne des § 61 AO auf Grund der erfolgten Vermögensbindung des Vereins erfolgt in Abstimmung mit dem für die Besteuerung des Vereins zuständigen Finanzamt.